

Finanzordnung des Landesvorstandes

Zuletzt geändert auf der Landesvorstandsklausur am 17.9.2011

§ 1 Zuständigkeiten

1. Die bzw. der LandesschatzmeisterIn ist gegenüber dem Landesvorstand im Rahmen und auf Basis dieser Finanzordnung, des von einer LDK beschlossenen Haushaltes sowie der einschlägig geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich für die ordnungsgemäße und transparente Verwendung der der Partei zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die Buchführung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses des Landesverbandes wird dem Bundesverband übertragen. Die bzw. der LandesschatzmeisterIn wird dem Bundesverband hierzu in der Regel monatlich, mindestens aber quartalsweise die notwendigen Unterlagen (Rechnungen, Kontoauszüge etc.) zur Verfügung stellen.
3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses (GA) sowie der/die LandesgeschäftsführerIn sind für die Konten des Landesverbandes bevollmächtigt. Jegliche Kontoaktivitäten können nur mit Zustimmungen von zwei der genannten Personen getätigt werden. Hierfür wird auch beim Online-Verfahren ein elektronischer Übertragungsstandard mit geteilter elektronischer Unterschrift (Doppelsignaturverfahren) genutzt.
4. Die bzw. der LandesschatzmeisterIn ist ebenfalls verantwortlich dafür, dass sämtliche Unterlagen den von einer Landesdelegiertenkonferenz (LDK) gewählten RechnungsprüferInnen so rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, dass diese Gelegenheit haben, nach einer gründlichen Prüfung einen Bericht für die LDK zu verfassen.
5. Die bzw. der LandesschatzmeisterIn legt dem Landesvorstand halbjährlich einen Finanzbericht vor. Dieser umfasst: den Stand des laufenden Haushaltes, die gesammelten Kontoauszüge und Sammelüberweisungen sowie die aktuelle Buchungsübersicht, eine Übersicht über laufende Verträge sowie eine Inventarliste aller Ausstattungsgegenstände (keine Verbrauchsmaterialien) mit einem Anschaffungswert von über 50,- EUR t.

§ 2 Eingehen finanzieller Verpflichtungen

1. Werden im Namen und auf Rechnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN LV Brandenburg finanzielle Verpflichtungen von unter 500 EUR im Einzelfall eingegangen, so ist dies vorab durch die oder den LandesschatzmeisterIn und die/den LandesgeschäftsführerIn oder die oder den LandesschatzmeisterIn und eineN der Landesvorsitzenden zu genehmigen. Sofern die/der LandesschatzmeisterIn verhindert ist, wird sie/er durch die/den LandesgeschäftsführerIn vertreten, wobei das 4-Augen-Prinzip gewahrt bleiben muss.
2. Sofern finanzielle Verpflichtungen von 500 – 1.500 EUR im Einzelfall eingegangen werden sollen, so bedarf dieses eines Beschlusses des GA.
3. Bei finanziellen Verpflichtungen von über 1.500 EUR ist ein Beschluss des Landesvorstandes herbeizuführen. Der Landesvorstand kann durch Beschluss auch den GA beauftragen.

4. Die Absätze 1-3 finden keine Anwendung bei Ausgaben der Landesarbeitsgemeinschaften, der Grünen Hochschulgruppen sowie der Grünen Jugend im Rahmen der ihnen durch LDK-Beschluss zur Verfügung gestellten Mittel.

5. Sammelüberweisungen sowie Kunden- bzw. Kreditkarten mit automatischer Abbuchung sind nicht gestattet. Davon nicht betroffen sind entsprechend der oben aufgeführten Regelungen getroffene Einzugsermächtigungen von Firmen, mit denen Verträge bestehen.

§ 3 Abrechnungsverfahren

1. Um eine möglichst zeitnahe und damit transparente und aussagekräftige Buchführung zu ermöglichen, sind alle Mitglieder des Landesvorstandes aufgefordert, private Verauslagungen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Landesvorstand zeitnah, mindestens jedoch quartalsweise abzurechnen.

2. Alle Belege sind der oder dem LandesschatzmeisterIn unverzüglich im Original mit dem dafür vorgesehenen Fahrtkosten- oder Erstattungsformular einzureichen. Sie/er bereitet die entsprechenden Überweisungen vor, die einem der beiden Landesvorsitzenden oder der/dem LandesgeschäftsführerIn zum Gegenzeichnen vorgelegt werden. Sofern die/der Landesschatzmeister verhindert ist, wird sie/er durch die/den LandesgeschäftsführerIn vertreten, wobei das 4-Augen-Prinzip gewahrt bleiben muss.

3. Eine Barkasse wird nicht geführt.

4. Die Mitglieder des GA sowie die hauptamtlich Beschäftigten des Landesverbandes erhalten auf Antrag einen Vorschuss auf Auslagen in Höhe von jeweils bis zu 250 EUR.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Landesvorstand in Kraft.